

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-
Infra)**

Vom 5. April 2011

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage

- a) des Artikels 91 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ,
- b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2251),
- c) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),
- d) der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SÄHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2010 (SächsABl. S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Freistaat Sachsen für die EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 437/2010 vom 10. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1),
- h) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2010 vom 16. Juni 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- i) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für soziale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1)
- j) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3),
- k) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EG) betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124, S. 34) sowie
- l) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionen (Investitionszuschüsse) für wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben, soweit sie für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind. Daneben werden auch Zuwendungen für nicht-investive Vorhaben gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die Vorhaben sollen zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Eine Förderung entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel außerhalb der regionalen Wirtschaftsförderung in Anspruch genommen werden können. Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Förderung aus Sonderprogrammen bleiben davon unberührt.
- 1.3 Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält insoweit abweichende Bestimmungen über die zeitliche Geltung.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- 2.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbeland sowie die Wiederherrichtung von brach liegendem Industrie- und Gewerbeland. Hierzu gehören neben der inneren Erschließung auch Umweltschutzmaßnahmen und die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und für deren Umsetzung sie erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

- 2.2 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz.
- 2.3 die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und –verteilungsanlagen, die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und/oder Reinigung von Abwasser und Abfall. In Gebieten, in denen Anschlusszwang, Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht und/oder gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.
- 2.4 die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz oder den nächsten Knotenpunkt). In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht und/oder gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.
- 2.5 Geländeerschließung für den Tourismus sowie Errichtung, grundhafte Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von öffentlichen Basiseinrichtungen des Tourismus, die nachweislich zur Steigerung der touristischen Nachfrage und der wirtschaftlichen Entwicklung von Tourismusbetrieben erforderlich sind; nicht jedoch Vorhaben, die überwiegend der Naherholung dienen.
- 2.6 Bei überbetrieblichen Bildungseinrichtungen die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und deren zielgerichteten und vorrangigen Einsatz in förderfähigen Betrieben und Einrichtungen steht.
- 2.7 Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Technologie- und Gründerzentren). Soweit die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (zum Beispiel High-Tech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln. Die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) sind bei Altstandorten ausnahmsweise förderfähig. Altstandorte im Sinne dieser Richtlinie sind wiedereingliederbare Grundstücke, die ihre bisherige Funktion und Nutzung als Verkehrsfläche, öffentliche Nutzfläche, Gewerbe- oder Industriestandort verloren haben.
- 2.8 Planungs- und Beratungsleistungen, die Zuwendungsempfänger von Dritten zur Vorbereitung, Begleitung und Kontrolle von im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch nehmen.
- 2.9 Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte.
- 2.10 Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement.
- 2.11 Nicht gefördert werden Regionalmanagements, Regionalbudgets und Maßnahmen im Rahmen der Experimentierklausel.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsempfänger für die Schwerpunktmaßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.9 sind vorzugsweise Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände (Verwaltungs- und Zweckverbände).
- 3.2 Förderfähig können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Unternehmen, die rechtlich selbstständig sind, können gefördert werden, wenn ihre Gesellschafter weit überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, im Gesellschaftsvertrag die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen und ein eventuell erzielter Gewinn bis zum Ende der Mittelbindungsfrist zur Erfüllung des Zuwendungsziels eingesetzt wird. Zur Absicherung einer zweckentsprechenden Verwendung bis zum Ende der Mittelbindungsfrist ist im Gesellschaftsvertrag eine Haftung, Bürgschaft oder Nachschusspflicht der Gesellschafter festzulegen. Die Nachschusspflicht ist auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit der Gesellschafter und dem Sicherungsinteresse des Zuwendungsgebers angemessenen Betrag zu begrenzen. Unterliegt der Verpflichtete den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsLKrO**) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) oder dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (**SächsKomZG**) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397), so ist eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde über die kommunalwirtschaftliche Zulässigkeit der Sicherheit vorzulegen. Eingetragene Vereine sind förderfähig, wenn sie die Infrastrukturmaßnahme mit Zustimmung oder im Auftrag der Gemeinde durchführen. Grundsätzliche Voraussetzung der Förderung einer Maßnahme von Vereinen ist die Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs durch geeignete Mittel. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.10 sind juristische Personen uneingeschränkt förderfähig.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich Eigentümer von Grund und Boden und Eigentümer der hergestellten Infrastrukturanlage sein. Bei Verlegung von Trink- und Abwasseranlagen über Grundstücke im Eigentum Dritter ist die Zweckbindung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren abzusichern.
- 3.4 Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts, nicht jedoch das Eigentum an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei müssen die Förderziele der Gemeinschaftsaufgabe und die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält. Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb und/oder die Vermarktung des Infrastrukturprojekts zu beschränken und diese nicht eigenwirtschaftlich zu nutzen. Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist vertraglich zu regeln. Die Übertragung muss gemäß Nummer 7.2 dieser Richtlinie erfolgen. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 3.5 Nicht förderfähig sind Maßnahmen des Bundes und des Landes und der Handel einschließlich der zugehörigen Logistik.
- 3.6 Im Sinne der Nummern 2.7 und 9.2 sind mittlere¹ Unternehmen die, welche
– weniger als 250 Personen beschäftigen und

- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen EUR beläuft.

kleine Unternehmen¹ die, welche

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen EUR haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und/oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtlichen Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Erschließung neuer Flächen nach Nummer 2.1 kann gefördert werden, wenn der Bedarf, auch unter Berücksichtigung von Industrie- und Gewerbelände umliegender Gemeinden, vorab nachgewiesen ist. Vorrangig sind Altstandorte wieder nutzbar zu machen. Mehr als 50 Prozent der Nettofläche des Geländes muss mit förderfähigem Gewerbe im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ belegt werden. Bei der Belegung ist Gewerben, die vergleichsweise viele Arbeitsplätze sichern und/oder neu schaffen, Vorrang einzuräumen.

- 4.1.1 Bei der Wiedernutzbarmachung von Altstandorten genügt der Nachweis des Bedarfs der zu erwartenden gewerblichen Belegung des Geländes von 50 Prozent, der vollständige Nachweis der Belegung kann ex post erfolgen. Eine solche Belegung mit förderfähigem Gewerbe ist vorrangig und zielgerichtet anzustreben.

- 4.1.2 Wasserver- und Abwasserentsorgungsmaßnahmen können bei Nachweis des Bedarfs der betroffenen Gewerbebetriebe gefördert werden, wenn die künftige Nutzung zu mindestens 75 Prozent durch gewerbliche Betriebe erfolgt. Bei einer geringeren Quote gewerblich bedingter Nutzung kann die Maßnahme anteilig bezogen auf die gewerblichen Nutzer gefördert werden.

- 4.1.3 Infrastrukturvorhaben aus dem Bereich Entsorgung, Beseitigung und Verwertung von gewerblichen Abfällen sind vor Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

- 4.2 Förderfähig bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 ist die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke oder die Verlegung von Leerrohren im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt durch ein Gutachten, das der Zuwendungsempfänger vorzulegen hat. Die Auswahl des Gutachters muss technologieneutral gemäß Nummer 7.2 dieser Richtlinie erfolgen. Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.4 findet nur in den Kommunen und Regionen statt, die nicht im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und seiner Fördergebietskulisse erfasst sind.

- 4.3 Basiseinrichtungen des Tourismus können gefördert werden, wenn sie überwiegend für die Entwicklung von gewerblichen Tourismusbetrieben erforderlich sind. Nicht dazu gehören solche Einrichtungen, die im wesentlichen Angebote zugunsten der regionalen Bevölkerung sind (wie Museen, Sportstätten, Zoologische Gärten, Freibäder). Zum Nachweis einer touristischen Basiseinrichtung sind die touristischen Funktionen für die Region und eine Bedarfsanalyse vorzulegen. Bewertungskriterien sind dabei unter anderem:

1. Vorlage eines Tourismuskonzeptes unter Beachtung der Regionalplanung im Bereich Tourismus
2. Beschreibung der touristischen Ziele
3. Bewertung der Potenziale an Besuchern zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Tourismusbetriebe und für den regionalen Arbeitsmarkt
4. Analyse nachhaltiger Wirtschaftlichkeit.

Gefördert werden können insbesondere:

- Gebäude und Anlagen, die als Besuchsziel eine touristische Nachfrage erhöhen
- Informationszentren und –systeme sowie Kommunikationseinrichtungen
- Parkanlagen, Grünflächen, Freianlagen und Radwege zur touristischen Nutzung in Kur- und Erholungsorten
- Radfernwege (touristische Hauptradrouten I gemäß Anlage 2) entsprechend Radwegekonzeption des Freistaates Sachsen, soweit keine anderweitige Fördermöglichkeit besteht
- Schauwerkstätten und regionaltypische Besichtigungsschwerpunkte
- Kureinrichtungen, zum Beispiel Kur- und Kurmittelhäuser entsprechend der Kurortentwicklungsplanung
- sonstige bauliche Anlagen, zum Beispiel Parkplätze, Sanitäreinrichtungen und Serviceleistungen, die für die Erschließung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus erforderlich sind
- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von GRW-Infra-geförderten Bädern bewirken gemäß Prüfkriterien (Anlage 3). Die Förderung von Neubauten als touristische Basiseinrichtung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

An die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens und die Prüfung der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte unter Einbeziehung der Folgekosten sind strenge Anforderungen zu stellen.

- 4.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 wird auf die Nutzer die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen (ABl. L 379/5 vom 28. Dezember 2006) angewendet.

- 4.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.8 – Planungs- und Beratungsleistungen – sind insbesondere förderfähig:

- Konzeptionen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Wiedernutzbarmachung von

- Altstandorten einschließlich Zustandsanalysen, Maßnahmenkataloge und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Hilfen für die Herstellung der eigentums-, planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Infrastrukturmaßnahmen (zum Beispiel Standortanalysen, Baugrundgutachten)
- Ausschreibung und Durchführung von Architektenwettbewerben
- touristische Leitbilder.

Ein Anspruch auf Förderung des angestrebten Investitionsvorhabens entsteht daraus nicht.

- 4.6 Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte nach Nummer 2.9 soll in einer definierten Region Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten ausgehend von einer Stärken-Schwächen-Analyse festlegen, vorgesehene Eigenanstrengungen der Region und die Koordinierung notwendiger Entwicklungsmaßnahmen zwischen den verschiedenen Fach- und Politikbereichen darstellen und vorrangige Entwicklungsprojekte im Rahmen eines Maßnahmenkataloges aufführen. Dabei sollen alle tangierten Bereiche infrastruktureller, kultureller, ökologischer und sozialer Art Berücksichtigung finden. Hierzu zählen auch touristische Leitbilder.
- 4.7 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten muss gesichert sein. Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nummern 2.3 bis 2.7 werden die branchenüblichen Netto-Einnahmen während der Mittelbindungsfrist den Investitionskosten entsprechend der in Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methoden gegenübergestellt und angerechnet. Angaben zur gesicherten Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme sind vom Antragsteller im Antrag auf Förderung zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nicht als Eigenmittel anerkannt.
- 4.7.1 Sind Kommunen Zuwendungsempfänger, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung investiver Vorhaben einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch eine positive gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik – VwV KommHHWi-Doppik) vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011, S. 39) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011, S. 61, 260), in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Sie kann bei kreisangehörigen Gemeinden der oberen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 4.7.2 In Fällen von Nummer 3.2 erfolgt der Nachweis durch eine Bankbestätigung sowie eine Bestätigung der kommunalwirtschaftlichen Unbedenklichkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

5. Mittelbindungsfrist

Die Mittelbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3, und 2.7 25 Jahre, bei Maßnahmen nach 2.4, 2.5 und 2.6 15 Jahre. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger nach diesem Zeitraum kein Vorteil verbleibt, erfolgt eine Gewinnabschöpfung an Hand einer der entsprechend der in Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methoden. Dabei werden einschließlich des Gebäude-Restwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die den Trägern in den Jahren des Betriebes entstanden sind.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Art und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Anteilfinanzierung findet, soweit für einzelne Schwerpunkte und Maßnahmen keine andere Förderquote festgelegt ist, nach den regionalen Förderprioritäten der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Freistaat Sachsen statt. Die jeweilige Zuordnung der Kreise, Städte und Gemeinden ergibt sich aus Anlage 1.
In kommunalen Gebietskörperschaften der 1. Förderpriorität beträgt die Förderquote bis zu 80 Prozent, in denen der 2. Förderpriorität bis zu 75 Prozent und in denen der 3. Förderpriorität bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.
- 6.2 Abweichend von Nummer 6.1 gelten für folgende Schwerpunktmaßnahmen gesonderte Fördersätze:
- 6.2.1 Bei Altstandortsanierungen kann die Förderquote für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete nach Nummer 2.1 einschließlich eines Technologie- und Gründerzentrums nach Nummer 2.7 um 10 Prozent-Punkte erhöht werden, wenn die gemeindegewirtschaftliche Situation dies erfordert und die Finanzierung der Maßnahme einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
- 6.2.2 Bei Wasser/Abwasseranlagen nach Nummer 2.3, bei Technologie- und Gründerzentren nach Nummer 2.7 sowie bei Bildungseinrichtungen nach Nummer 2.8 beträgt der Höchstfördersatz 60 Prozent.
- 6.2.3 Bei Planungs- und Beratungsmaßnahmen nach Nummer 2.8 dieser Richtlinie beträgt der Höchstbetrag der Zuwendung 100 000 EUR je Vorhaben. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.9 können bis zu 90 Prozent der Projektkosten gefördert werden, der Höchstbetrag der Zuwendung je Maßnahme beträgt 50 000 EUR. Kostenmehrunge werden in diesen Fällen nicht gefördert.
- 6.2.4 Soweit Einrichtungen im Sinne von Nummer 2.5 im Einzugsbereich auch von natürlichen oder juristischen Personen privatrechtlich angeboten werden können, ist eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 6.3 Förderfähig sind investive Maßnahmen nur, wenn ihre förderfähigen Kosten 70 000 EUR überschreiten (Bagatellgrenze).
- 6.4 Umfang der Zuwendung
Förderfähig sind die Kosten grundsätzlich dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind, das heißt den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen

und vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

6.4.1 Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der **VwV zu SäHO § 44**. Zu den förderfähigen Kosten bei Maßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.6 gehören:

- Kosten der öffentlichen Erschließung (bei Maßnahmen nach Nummer 2.1)
- Baukosten
- begründete landespflegerische Maßnahmen bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Prozent
- begründete Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Altbrachen mit besonders begründetem Nebenkostenaufwand können bis zu 15 Prozent auf der Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen gefördert werden
- Kosten der Baufeldfreimachung
- Die Plausibilität der Kosten ist gem. Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (**VVK**) - Anlage 3 zur VwV zu SäHO § 44 - zu bestätigen.

6.4.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5, 2.6 und 2.7 können die grundhafte Sanierung und der Ausbau der Einrichtungen bis zur Höhe der Kosten, die bei einem Neubau entstehen würden, gefördert werden.

6.4.3 Bei der Wiederherrichtung von brachliegenden Flächen im Eigentum des Zuwendungsempfängers nach Nummer 2.1 können unter anderem auch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Beseitigung von Altlasten, soweit für eine wirtschaftliche Nutzung des Geländes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar
- Beseitigung von Altanlagen.

6.4.4 Zu den förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.5, 2.6 und 2.7 gehören:

- die Kosten der nicht-öffentlichen Erschließung
- die Kosten einer zur Funktionsfähigkeit zwingend erforderlichen Erstausrüstung
- die Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie den Eigenbedarf abdecken und nicht der allgemeinen öffentlichen Nutzung dienen.

6.4.5 Einmalig können nicht vorhersehbare Mehrkosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.7 ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie nicht vom Zuwendungsempfänger oder dem beauftragten Dritten zu vertreten sind, nicht allein getragen werden können und eine eingeschränkte Durchführung des Vorhabens nicht möglich ist. Die Förderhöhe beträgt in diesen Fällen höchstens 50 Prozent.
Vor Entscheidung über die Mehrkosten ist ein Zwischenverwendungsnachweis zu prüfen.

6.5 Nicht förderfähige Kosten

6.5.1 Nicht förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.7 folgende Kosten:

- Maßnahmen des allgemeinen Denkmalschutzes und der allgemeinen Landschaftspflege
- Grunderwerbskosten außer bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 einschließlich Nebenkosten
- Bauleitplanung
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten bei Straßenbaumaßnahmen
- Hausanschlusskosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.1
- Richtfestkosten, Kosten der Einweihungsfeier und Ähnliches
- Abrisskosten auf Flächen, die nicht im Eigentum des Maßnahmeträgers stehen
- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels
- Kosten des Gebäudeerwerbs mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.7.
- Finanzierungskosten, Gebühren, Verwaltungsleistungen, Versicherungen und Ähnliches.

6.5.2 Nicht förderfähig bei Maßnahmen gemäß 2.6 sind Büroeinrichtungen und anderes Mobiliar.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, kommunalwirtschaftlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschützerischer Hinsicht, bestehen. Bei Zuwendungen ab 2,5 Millionen EUR ist von der Bewilligungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde in der zuständigen Landesdirektion einzuholen. Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept), REK (Regionales Entwicklungskonzept) sowie SEKO (Städtebauliches Entwicklungskonzept) in den jeweils geltenden Fassungen dienen, sollen grundsätzlich vorrangig gefördert werden. Die Ablehnung eines Förderantrages allein wegen der fehlenden Verankerung in integrierten regionalen Entwicklungsstrategien ist ausgeschlossen.

7.2 Soweit der Zuwendungsempfänger bei der beantragten Fördermaßnahme Dritte mit einbezieht, müssen diese im Wege der Vergabe ermittelt werden.
Bei der Vergabe der Aufträge ist das geltende Vergaberecht anzuwenden. Bei bedeutenden Verstößen gegen die Vergabevorschriften, insbesondere der Wahl der Vergabeart oder bei der Auswahl des Auftragnehmers, hat der Zuwendungsempfänger eine Rückzahlung in Höhe von 5 Prozent der Fördersumme zuzüglich des Betrages, der als Schaden festgestellt wird, zu leisten. Die notwendige Prüfung eines Widerrufs wegen Auflagenverstößes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt davon unberührt.

7.3 Wird die Maßnahme durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 durchgeführt, ist zugunsten des Freistaates Sachsen eine Buchgrundschuld mit Schuldunterwerfung nebst Zinsen in Höhe von 10 Prozent an bereitester Stelle, jedoch im gleichen Rang mit bereits zugunsten anderer an der Finanzierung beteiligter öffentlicher Stellen eingetragener oder noch einzutragender Grundschulden auf Kosten des

- Antragstellers eintragen zu lassen.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger muss bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 nachweisen, dass durch öffentliche Verkaufsbemühungen, wie zum Beispiel Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft wird. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem gängigen Marktpreis verkauft und/oder die Erschließungskosten nicht vollständig refinanziert, ist der Zuschuss um den abweichenden Betrag zu kürzen. Ist der Träger nicht Eigentümer des in die Verfügungsgewalt des Trägers übergegangenen Grundstücks (dieses verbleibt im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers), hat der Träger in einem Abschöpfungsvertrag mit dem Eigentümer sicherzustellen, dass diesem aus den Arbeiten entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) vollständig an den Träger weitergereicht werden. Die Mittel sind abzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten vom Träger an den GRW-Haushalt zurückzuführen.
- 7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Fördervorteile an die sich ansiedelnden gewerblichen Unternehmen weiterzugeben. Davon ausgeschlossen sind die nach dem gemeinsamen Koordinierungsrahmen ausgeschlossenen Gewerbe. Bei Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 besteht der Fördervorteil für Unternehmen in der Zurverfügungstellung und Nutzungsmöglichkeit.
- 7.6 Die Festsetzung der beitrags- oder gebührenpflichtigen Aufwendungen erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts.
- 8. Verfahren**
- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Landesdirektion. Bei der Bewilligung von Vorhaben besonderer strukturpolitischer Bedeutung ist die Zustimmung des beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingerichteten Einplanungsausschusses einzuholen. Bewilligungsbehörde bei Maßnahmen nach Nummer 2.10 ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 33.
- 8.2 Die Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen von Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeindeverbänden sowie von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge kreisangehöriger Kommunen sind über das zuständige Landratsamt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde legt fest, welche fachlichen Stellen zu beteiligen sind.
- 8.4 Mehrfertigungen des Zuwendungsbescheids erhalten das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn.
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.7 ist eine Mehrfertigung dem zuständigen Landratsamt oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, bei Maßnahmen nach Nummer 2.9 dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.
- 8.5 Verwendungsnachweis
Neben dem Verwendungsnachweis nach Abschluss des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Verkauf des Geländes vorzulegen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass er seiner Verpflichtung, die Grundstücke nach öffentlicher Verkaufsbemühung zu veräußern, nachgekommen ist. Bis zum abschließenden Verwendungsnachweis ist die Belegung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die [Verwaltungsvorschriften zu SÄHO § 44](#), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 9. Förderung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement**
- 9.1 Gefördert werden dauerhafte Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement zur Verbesserung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Grundlagen der kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der Herausbildung vollständiger Wertschöpfungsketten mit Entwicklungskompetenz in Sachsen. Gefördert werden soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären und/oder wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Branchen mit hohem Wachstums- und Innovationspotential mit folgenden Zielen:
- Anstoß gemeinsamer Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren
 - Aufbau von Informationsnetzwerken zwischen Unternehmen
 - Förderung des Technologietransfers zwischen Hochschulen, außeruniversitären und/oder Forschungseinrichtungen, Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen
 - Einbindung externen Wissens in den Innovationsprozess der Unternehmen
 - Know-how-Austausch zwischen Unternehmen
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen
 - Förderung beim Marketing
- Bei länderübergreifenden Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement ist eine Förderung möglich, wenn der Antragsteller seinen Sitz und Aufgabenschwerpunkt im Freistaat Sachsen hat und die Managementkosten im Freistaat anfallen. Nicht zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie ist die Förderung von Projekten der Netzwerke und Cluster, die im Rahmen anderer Programme gefördert werden können.
- 9.2 Träger (Zuwendungsempfänger) sind vertraglich geregelte Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auch unter Beteiligung von Hochschulen, außeruniversitären und/oder wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, regionalen wirtschaftsnahen Verbänden und Vereinen sowie kommunalen Trägern. Die Zusammenschlüsse müssen aus mindestens 10 Partnern bestehen, von denen mehr als 60 Prozent kleine und mittlere Unternehmen sind. Ein diskriminierungsfreier Zugang von weiteren Partnern ist zu gewährleisten.
- 9.3 Der Träger und die Teilnehmer müssen sich zur gesamtschuldnerischen Haftung für etwaige

Rückforderungsansprüche verpflichten. Eine Haftungsbegrenzung der Teilnehmer untereinander darf die Rückforderungsansprüche nicht beeinträchtigen.

- 9.4 Förderfähig sind nur die bei den Trägern anfallenden überbetrieblichen Managementausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerkmanagements (Personal- und Sachkosten). Der Fördersatz kann bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge aller Partner nachweisen, um eine Finanzierung der Netzwerke für die Dauer von sechs Jahren sicherzustellen. Bei Aufhebung der Kooperation innerhalb der ersten zwei Jahre wird die Förderung in voller Höhe zurückgefordert. Im dritten Jahr reduziert sich die Rückforderung anteilig in Höhe von 20 Prozent pro Jahr. Überbetriebliche Managementausgaben sind Investitionen in Einrichtungen und Ausstattungen sowie Personal- und Sachkosten zur Führung, Planung, Steuerung und Überwachung der Geschäftsprozesse der Kooperation oder des Clusters. Dazu gehören insbesondere:

Sachausgaben

- ortsübliche Miete und Energiekosten
- Büroerstattung für das Personal des Trägers bis zu 4 000 EUR pro Person
- Versicherungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Clustermanagementprojekt
- Bürobedarf, Telefon, FAX, Internet, Literatur, außer Tageszeitungen
- Reisekosten auf der Grundlage des jeweils gültigen Reisekostengesetzes des Freistaates Sachsen.

Die Ausstattungsgegenstände sind zu inventarisieren.

Projektausgaben

- Informations- und Werbematerialien
- Ausgaben für veranstaltungsbezogene Sachaufwendungen (zum Beispiel Raummiete, Miete von technischen Ausrüstungen, Raumausgestaltung, Broschüren und Prospekte)
- Mediendistribution
- Messe- und Ausstellungsbeteiligungen im In- und Ausland
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscher, fachliche Beratung.

sonstige Ausgaben für

- Personal- und sonstige Ausschreibungen
- Rechtsberatung in zivilrechtlichen Angelegenheiten des Clusters.

Nicht förderfähig sind die betrieblichen Aufwendungen der beteiligten Unternehmen und Maßnahmen, die von den Unternehmen selbst erbracht und/oder eingebracht werden.

- 9.5 Die Förderung ist eine auf 36 Monate begrenzte Anschubfinanzierung. Sie kann mit anderen Förderungen von Clustern und Netzwerken nicht verknüpft werden oder zu deren bloßer Anschlussfinanzierung verwendet werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Personalkosten dürfen bis zu 60 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Die Förderhöchstsumme beträgt 500 000 EUR. Die Förderung verteilt sich degressiv über drei Jahre. Um den Förderzweck nachhaltig zu sichern, ist schon bei Antragstellung zu belegen, dass durch den Eigenanteil der Beteiligten ein funktionierendes Netzwerk über die Dauer von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sichergestellt ist. Dazu sind Konzepte mit Zielen, Inhalten, zeitlichen Entwicklungsschritten, Kosten und betrieblichen Leistungen der Partner vorzulegen. Die Ziele und Inhalte sollen vor allem eine Darstellung der Wachstums- und Innovationspotenziale beinhalten.
10. Diese Richtlinie gilt auch für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 gefördert werden. Hierfür sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften anzuwenden. Soweit sie anderes bestimmen, gehen sie dieser Förderrichtlinie und den von ihr in Bezug genommenen Verwaltungsvorschriften vor.
11. Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(RL GA-Infra\)](#) vom 7. Mai 2008 (SächsABl. S. 814), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2516) außer Kraft.

Dresden, den 5. April 2011

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Anlage 1

1. Förderpriorität

Landkreise Görlitz und Nordsachsen

2. Förderpriorität

Städte Chemnitz und Leipzig

Landkreise Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Zwickau, Vogtlandkreis und Leipzig

3. Förderpriorität

Stadt Dresden

Anlage 2

Radfernwege/Touristische Hauptradrouten im Freistaat Sachsen

D 10 – Elberadweg

Mulderadweg

Spreeradweg

D 12 - Oder-Neiße-Radweg
 Zschopautalradwanderweg
 Sächsische Mittelgebirge
 Sächsische Städteroute
 Elsterradweg
 Froschradweg
 D 4 - Mittellandrouten

Anlage 3

Katalog der Prüfkriterien bei einer Bäderförderung

Katalog Prüfkriterien Bäderförderung

a) Gesicherte Gesamtfinanzierung

Angaben zur gesicherten Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme sind vom Antragsteller im Antrag auf Förderung zu übermitteln.

b) Gemeinewirtschaftliche Stellungnahme

Den Förderanträgen ist jeweils eine gemeinewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen, die bei kreisangehörigen Gemeinden gemäß Förderrichtlinie zusätzlich von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zu bestätigen ist. In den drei betreffenden Förderrichtlinien (VwV-StBauE, RL GA-Infra, Sportförder RL) ist die Absicherung der Finanzierung über eine positive gemeinewirtschaftliche Stellungnahme bereits obligatorisch. Es hat eine Einbeziehung der Betriebs- und Folgekosten in der Stellungnahme zu erfolgen. Als Grundlage für die Stellungnahme sind die Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des SMI über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft) vom 20. Dezember 2010 sowie das Muster 2 der Verwaltungsvorschrift zu SÄHO § 44 in der geltenden Fassung heranzuziehen.

c) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Ziel der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist es, anhand der vom Antragsteller vorgelegten Daten Ertragslage, Liquidität und Vermögenssituation der Bäder einschätzen zu können. Die Untersuchung sollte (sofern es sich um keine Neubaumaßnahme handelt) auf einer vergangenheitsorientierten Untersuchung von Ist-Daten basieren und anhand dieses Datengerüsts die zu erwartenden Folgekosten bewerten. Gegebenenfalls ist ein Vergleich von Investitionsrechnung vorzunehmen. Das gesamte Datenmaterial ist einem unabhängigen Gutachter zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu erbringen. Im Einzelnen sind Daten zu folgenden Punkten vom Antragsteller vorzulegen:

- Angaben zur Ertragslage (jeweils Ist- und Soll-Daten)
 - Besucherzahl
 - Einnahmen aus Eintrittsgeldern
 - Sonstige Einnahmen
 - Beschäftigte
 - Personalkosten
 - Betriebskosten Wasser/Abwasser
 - Betriebskosten Strom/Energie
 - Reparaturkosten
 - Sonstige Betriebskosten
 - Marketingkosten
 - Fremdkapitalzinsen
 - Sonstige Kosten
- Kalkulatorische Kosten
 - Rückstellungen Reparaturen
 - Abschreibungen
- Liquiditätsplanung
- Bilanz (bei Regiebetrieben, Eigenbetrieben Gesellschaften)

d) Standort- und Konkurrenzanalyse

Untersuchungsgegenstand der Standort- und Konkurrenzanalyse sind alle Angaben zur Nutzungsstruktur öffentlicher Bäder im Umkreis von 50 km - auch in benachbarten Bundesländern und Staaten - sowie die gutachterlich bewerteten Auswirkungen von Fördermaßnahmen auf diese Einrichtung.

e) Erläuterung der Ziele der Förderung im Sinne einer Erfolgskontrolle

Der Antragsteller hat für seine Einrichtung eindeutig quantifizierbare Ziele (Umsatz, Gewinn, Liquidität, Kosten und Besucherzahlen) auszuweisen, die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ableiten lassen. Die Gegenüberstellung einer vergangenheitsorientierten Untersuchung von Ist-Daten für drei vollständig erfasste Kalenderjahre und einer Plandatenberechnung muss die Effekte der beabsichtigten Maßnahme quantifizierbar aufzeigen.

Neben den einrichtungsbezogenen Ergebnissen ist der nachweislich für die Steigerung der touristischen Nachfrage und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben erwartete Struktureffekt anhand von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Wertschöpfung oder Steuereinnahmen darzustellen.

Im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln durch den Freistaat hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde während des Bindungszeitraumes der Förderung jährlich eine Übersicht mit den aktualisierten Ist-Daten vorzulegen und im Ergebnis dessen ggf. eine Anpassung der Planung vorzunehmen (Erfolgskontrolling). Dieser jährliche Soll-Ist-Vergleich sollte so lange fortgesetzt werden, wie seitens des Freistaates ein Anspruch auf

Rückzahlung der Fördermittel bestehen könnte. Die Bewilligungsbehörde hat erforderlichenfalls von ihrem Rückforderungsanspruch Gebrauch zu machen.

-
- 1 Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung
-

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

vom 24. November 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1767)